



Aenderung Bauzonenplan im Bereich Villa Serdang

Der Gemeindepräsident :

N. Muder

Auflage: 5.6.03 - 6.7.03
GR-Genehmigung: 18.08.2003

Die Gemeindegemeinschaft :

[Signature]

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

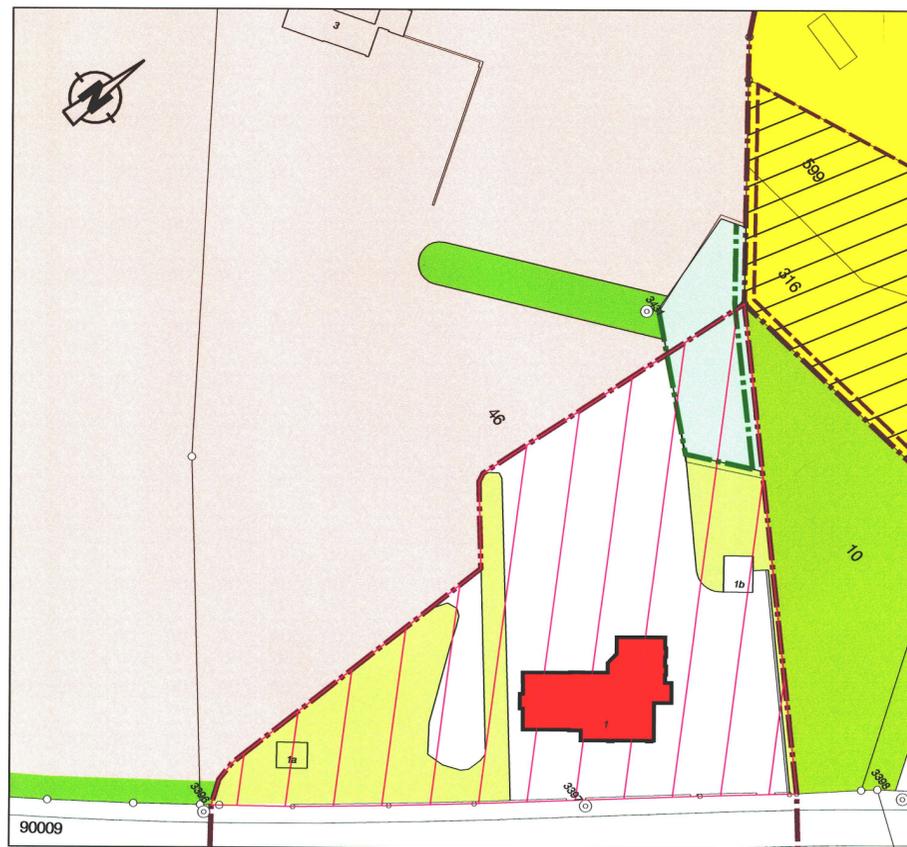
gemäss RRB Nr. 1619 vom 14. September 2003



Der Staatsschreiber :

Dr. K. Pohnschke

Aenderung Bauzonenplan rechtsgültig (orientierend) Situation 1 : 1'000

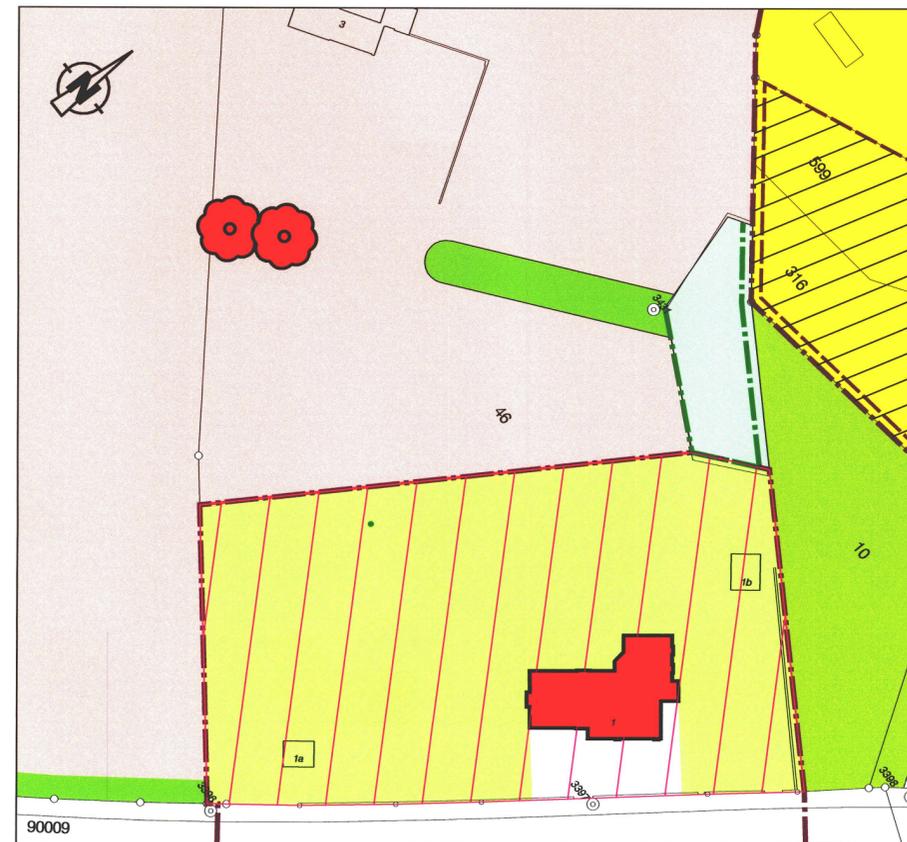


Legende

Orientierungsinhalt

- Bauzonengrenze
- Schutzzone Villa Serdang
- Landwirtschaftszone
- 2 - geschossige Wohnzone W2A
- Schutzzone Allee
- Gebiet mit rechtsgültigem Gestaltungsplan
- Parkanlage
- Hecken (geschützt nach § 20, 30 Kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz)
- Wald, Feldgehölze
- Verbindliche Waldgrenzen gemäss Waldfeststellung vom 22.12.1998 und 26.06.2000
- geschützte Kulturobjekte

Aenderung Bauzonenplan neu Situation 1 : 1'000



Legende

Genehmigungsinhalt

- Bauzonengrenze
- Schutzzone Villa Serdang
- Landwirtschaftszone
- Parkanlage
- geschützte Naturobjekte
- Hecken (geschützt nach § 20, 30 Kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz)
- Wald, Feldgehölze
- Verbindliche Waldgrenzen gemäss Waldfeststellung vom 22.12.1998 und 26.06.2000
- geschützte Kulturobjekte
- 2 - geschossige Wohnzone W2A
- Schutzzone Allee
- Gebiet mit rechtsgültigem Gestaltungsplan

Zonenvorschriften (Genehmigungsinhalt)

Schutzzone Villa Serdang

- 1 Zweck Die Schutzzone bezweckt die Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Gebäudekomplexe Schloss Waldegg, Villa Serdang und Villa Koch und ihrer Umgebungen in ihrem heutigen Charakter.
- 2 Nutzung, Bauten Um- und Ausbauten von bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb der Schutzzone sind mit Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege sowie im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen (eidg. Raumplanungsgesetz und kant. Planungs- und Baugesetz) zulässig. Neue Bauten und Anlagen sind nur soweit zulässig, wie sie für die Nutzung und den Unterhalt der geschützten Bauensembles notwendig sind. Alle baulichen Massnahmen sind bezüglich Gestaltung und Materialwahl auf den Baustil der bestehenden Bauten abzustimmen.
- 3 Gehölze Die in der Schutzzone gelegenen Bäume und Baumgruppen sind zu erhalten. Die Beseitigung einzelner Bäume ist aus zwingenden Gründen wie Krankheit, Alter, Gefährdung von Passanten zulässig. Sie bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Geschützte Naturobjekte

- 1 Generelle Vorschriften Die im Plan mit einem Symbol bezeichneten markanten Einzelbäume sind zu erhalten. Sämtliche Massnahmen die direkt oder indirekt ihren Erhalt gefährden, sind verboten.
- 2 Beseitigung von Bäumen Die Beseitigung der Bäume ist nur aus zwingenden Gründen zulässig (Krankheit, Alter, Gefährdung) und bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Dieser regelt auch die Ersatzpflanzung.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Zonenreglementes der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, genehmigt mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1692 vom 28. August 2001

Index	Datum	Aenderungen	gez.	gepr.	gen.	Oensingen	geprüft:	genehmigt:
						Datum: 14.04.03		<i>[Signature]</i>
						gezeichnet: mli	Plan Nr.	20209 / 31
						Grösse: 30 x 84		
						Rolle Nr.:		
						CAD-File: t:\daten\riebau\dgn\2000\20209\20209_31.dgn		
						gedruckt: 02-OCT-2003 08:58	user: sku	